10. Veröffentlichung

10.1

[1]Die o. g. Vollzugshinweise werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. [2]Sie stehen im Internetangebot des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der angegebenen Bezeichnung sowie in der Datenbank Bayern-Recht zur Verfügung.

10.2

Sie werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.

10.3

[1]Im Fall einer Änderung der Vollzugshinweise werden die geänderten sowie die jeweils gültigen Versionen sowohl im Internet als auch in der Datenbank Bayern-Recht veröffentlicht. [2]Die Versionen werden in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz archiviert.